

24) Das ausgetriebene Vieh läßt er nicht zum aufgestallten kommen.

25) Er läßt sein Rindvieh nicht einzeln oder heimlich hüten.

26) Fremdes Rindvieh und andere Thiere, fremde Menschen, (besonders Viehhändler, Schlächter, Viehdoktor und Juden) und Sachen, die leicht vergiftet sein können, (rohe Rindshäute, Heu, Futter, Stroh, Wolle, Lumpen aus andern Gemeinden) läßt er weder zu seinem Rindviehe, noch in sein Haus, in seine Ställe, und auf seine Weiden kommen.

27) Er läßt sein Rindvieh und seine andern Thiere an keinen angesteckten Ort und zu keinem kranken oder andern Vieh gehen oder kommen.

28) Er tränkt sein Vieh im Stalle, nicht an gemeinen Brunnen.

29) Er und die Seinigen, und Knechte und Mägde gehen in keinen angesteckten Ort oder Stall, und zu keinem andern und kranken Rindviehe.

30) Er hält die genaueste Aufsicht auf sein Rindvieh; und fängt ein Stück an zu husten oder scheint es nicht recht munter zu sein, so sondert er es augenblicklich von dem gesunden Viehe ab, zeigt es gleich der Obrigkeit an, und behält alle sein Rindvieh im Stalle.

31) Einer hält den andern zur Erfüllung seiner Pflichten an.

B. Vorsichtsmaasregeln jeder Gemeinde.

32) Sie ermahnt zur größten Vorsichtigkeit und geht unter obrigkeitlicher Erlaubniß mit allen ihren Gemeindesgenossen den Vertrag ein, kein Rindvieh (außer zur Noth unter sich) zu kaufen und zu verkaufen; und

33) Rindvieh, das nicht zur Gemeinde gehört, und Sachen, die leicht vergiftet sein können, (als rohe Rindshäute, Heu, fremdes Rindfleisch, Futter, Stroh, Wolle,
 Lumpen